

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Bad Schussenried vom 22.09.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 18.03.2021 die nachstehende Satzungsänderung der Abwassersatzung vom 22.09.2016 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Der § 42 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,66 €.
- (2) Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,40 €.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schussenried, 19.03.2021

gez.:

Achim Deinet  
Bürgermeister